



Verordnung über Gebühren und Indexanpassungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes LGBl. Nr. 36/1991 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Mötz verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Mötz, kundgemacht am 09.03.2018 (zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2019) wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.11.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr für Abwässer nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 5,93 je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Anschlussgebühr für Schwimmbecken nach § 3 Abs. 5 beträgt Euro 5,93 je m³ der Bemessungsgrundlage.
3. Die Benützungsg Gebühr für Abwässer nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro 2,36 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Mötz, kundgemacht am 02.12.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.11.2021 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1a beträgt jährlich:

für einen Haushalt mit 1 Person	€ 49,00
für einen Haushalt mit 2 Personen	€ 71,00
für einen Haushalt mit 3 Personen	€ 93,00
für einen Haushalt mit 4 Personen	€ 115,00
für einen Haushalt mit 5 Personen und mehr	€ 137,00

2. Entsorgung von Sperrmüll pro kg € 0,28
3. Entsorgung von Holz pro kg € 0,18

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Angeschlagen am: 19.11.2021
Abgenommen am: 03.12.2021

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Michael Kluibenschädl elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 19.11.2021

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.moetz.tirol.gv.at/amtssignatur